OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401031/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.04.2025, GZ: LINZ/924010005610/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeister der Stadt Linz, (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass diese am 06.05.2024 um 15.52 Uhr in B__ die A7 bei Straßenkilometer 7,92 mit dem Pkw mit dem tschechischen Kennzeichen: aaa befahren und damit ein Kraftfahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht gewesen, noch sei für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert gewesen.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz begangen, weshalb über sie gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie sich des Verstoßes bewusst sei und diesen lediglich versehentlich begangen habe. Sie habe für ihre viertägige Reise nach Italien die Autobahnmaut für Österreich bezahlen wollen und habe am Tag vor der Abreise eine digitale 10-Tages-Vignette erwerben wollen. Offensichtlich sei es aber beim digitalen Erwerb der Vignette zu einem Fehler gekommen. Sie habe erst im Nachhinein nach Erhalt der Zahlungsaufforderung festgestellt, dass der Betrag von 13 Euro nicht abgebucht worden sei. Beim Kaufversuch der digitalen Vignette habe sie das nicht bemerkt und leider vor der Abfahrt auch nicht mehr kontrolliert.

Sie habe für diese Unachtsamkeit bereits ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bezahlt. Da es sich um eine einzige Auslandsreise gehandelt habe, sei sie der Meinung gewesen, mit der Bezahlung dieser Strafe die Angelegenheit endgültig erledigt zu haben. Sie sei daher nunmehr überrascht, dass sie wegen dieser Fahrt eine zweite Strafe bekomme und ersuche, diese zu erlassen. Sie sei sich ihres Fehlers bewusst und werde das nächste Mal beim Kauf einer elektronischen Vignette sehr vorsichtig sein.

3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor-

gelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Dieser wird von der Beschwerdeführerin auch in keiner Weise bestritten. Da die von der Behörde verhängte Geldstrafe weniger als 500 Euro beträgt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde, wird von dieser gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 06.05.2024 ihren Pkw auf der Fahrt von C__ nach Italien durch Österreich, wobei sie die A7 im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde als auch in weiterer Folge eine mautpflichtige Autobahn im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land befuhr. Der Beschwerdeführerin war die Mautpflicht auf österreichischen Autobahnen bewusst und sie hat am Abend vor der Abfahrt versucht, die digitale Vignette online zu erwerben. Dabei ist es offenbar zu einem Fehler gekommen, vermutlich wurde der Betrag von ihrem Konto nicht abgebucht. Die Beschwerdeführerin hat damit die digitale Vignette nicht erworben, was sie aber vor der Benützung der Autobahn nicht mehr gesondert kontrolliert hat, weshalb ihr dieser Umstand nicht bekannt war.

Die Beschwerdeführerin ist laut Aktenlage unbescholten und sie ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat zur vorgeworfenen Zeit die mautpflichtige A7 mit ihrem PKW benützt, wobei ihr vorheriger Versuch, die digitale Vignette zu erwerben, fehlgeschlagen ist. Sie hat damit die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Der Umstand, dass sie wegen der Benützung eines anderen Mautabschnittes bei derselben Fahrt von einer anderen Behörde bereits rechtskräftig bestraft wurde, ändert daran nichts. Diesbezüglich wird die Beschwerdeführerin auf die zutreffende Begründung des behördlichen Straferkenntnisses verwiesen.

Bezüglich ihres Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass für die Strafbarkeit dieser Übertretung bereits fahrlässiges Verhalten genügt. Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, dass sie den Fehler beim Versuch, die digitale Vignette zu erwerben, nicht bemerkt hat und vor Fahrtantritt nicht gesondert überprüft hat, ob ihr Kennzeichen im Mautsystem der ASFINAG registriert ist. Es ist ihr also fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, wobei der Verschuldensgrad jedoch als gering anzusehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im konkreten Fall liegen keine Erschwerungsgründe vor. Einen wesentlichen Strafmilderungsgrund bildet die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin. Sie hat auch ihre Lenkereigenschaft von sich aus eingeräumt, ohne dazu von der Behörde durch eine Lenkeranfrage im Sinne des § 103 Abs 2 KFG verpflichtet worden zu sein. Insofern ist auch dieses Tatsachengeständnis zumindest als leichter Milderungsgrund zu werten. Weiters ist zu berücksichtigen, dass ihr nur leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem elektronischen Erwerb der digitalen Vignette vorgeworfen werden kann.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe gemäß § 20 VStG um die Hälfte unterschritten werden kann. Auch diese Strafe erscheint ausreichend, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten, insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, dass aufgrund ihrer Sorgepflichten für zwei Kinder die Strafe wohl immer noch empfindlich hoch ist.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl